

BGer 8C 460/2016 vom 26. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_460_2016

FR: TF 8C 460/2016 du 26 août 2016

IT: TF 8C 460/2016 del 26 agosto 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.08.2016 8C 460/2016 (8C_460/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 26.08.2016 8C 460/2016
(8C_460/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
26.08.2016 8C 460/2016 (8C_460/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_460/2016
Urteil vom 26. August 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 15. Juni 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 1. Juli 2016
(Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, vom 15.
Juni 2016, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 5. Juli 2016 an A. _____, worin der
angefochtene Entscheid einverlangt sowie auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in
die daraufhin von A. _____ am 22. Juli 2016 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in
Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG
am 22. August 2016 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 ff. BGG nennen die zulässigen
Rügen, dass dabei auf die für den vorinstanzlichen Entscheid massgeblichen Erwägungen
einzugehen ist, dass die Vorinstanz in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und
Würdigung der Akten eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die mit
Bagatellunfall-Meldung vom 12. Februar 2015 gemeldeten Schmerzen im linken Mittelfuss
mangels Kausalzusammenhangs zu einem ausgewiesenem Unfallereignis oder einer
unfallähnlichen Körperschädigung verneinte, dass sie dabei insbesondere näher erörterte,
weshalb die gemeldeten Schmerzen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit dem
Unfall im Jahr 1993 in Verbindung zu bringen sind, obwohl sie in einem Bereich
aufgetreten sind, der vom damaligen Ereignis in Mitleidenschaft gezogen worden war, dass
der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen lediglich sein Unverständnis
darüber in pauschal gehaltener Weise kundtut, was den Begründungsanforderungen nach

Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht zu genügen vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. August 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.